

## **Fördergrundsätze**

### **zum Förderprogramm "Besondere Projekte"**

für die sächsischen Theater und Orchester im Deutschen Bühnenverein

**(Stand 01.02.2026)**

#### **1. HINTERGRUND UND FÖRDERZIELE**

Der Landesverband Sachsen im Deutschen Bühnenverein stärkt die Interessen seiner Mitglieder und die Entwicklung der Theater- und Orchesterlandschaft in Sachsen. Dies umfasst strukturelle und kulturpolitische Fragen, rechtliche und wirtschaftliche Belange, die Publikumsbeziehung sowie ästhetische Positionen.

Das Förderprogramm "Besondere Projekte" unterstützt Mitglieder bei der Umsetzung außergewöhnlicher, innovativer und öffentlichkeitswirksamer Vorhaben, die über die regulären finanziellen Möglichkeiten hinausgehen und einen besonderen Mehrwert für die kulturelle Entwicklung des Freistaates Sachsen leisten.

Ziel ist die Förderung besonderer Impulse, neuer Formate, künstlerischer Innovationen, gesellschaftlich relevanter Themen sowie Projekte, die Strukturen weiterentwickeln oder neue Publikumsgruppen erschließen.

#### **2. RECHTSGRUNDLAGE**

Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Beachtung einschlägiger rechtlicher Vorgaben ist verbindlich, insbesondere

- Das Sächsische Haushaltsordnung (SäHO)
- Vorschriften des Zuwendungsrechts ANBest-P (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung)
- Grundsätze der Gleichbehandlung, Diversität, Barrierefreiheit sowie Nachhaltigkeit

Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich nach Reihenfolge der vollständig eingegangenen Anträge, soweit keine abweichenden Entscheidungen im Interesse der Programmsteuerung erforderlich sind.

#### **3. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER**

Antragsberechtigt sind sächsische Theater und Orchester, die Mitglied im Deutschen Bühnenverein sind.

#### 4. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Gefördert werden können Projekte und Programme von besonderer Bedeutung, die über den regulären Spiel- und Produktionsbetrieb hinausgehen. Förderfähig sind bspw.:

- besondere nationale und internationale Kooperationen
- Gastspiele, Austausch- und Begegnungsformate
- Koproduktionen
- innovative Vermittlungs-, Outreach- und Teilhabeformate
- Projekte zur digitalen Transformation im künstlerischen oder vermittelnden Bereich
- Maßnahmen zur Publikumsentwicklung und zur Gewinnung neuer Zielgruppen

Nicht förderfähig sind:

- reine Eigenproduktionen im Rahmen des regulären Spielbetriebs
- rein investive Maßnahmen und Bauprojekte
- Maßnahmen der regulären Grundversorgung oder laufende Betriebskosten ohne Projektbezug

Projekte sollen eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

- Stärkung von Demokratie, Vielfalt, gesellschaftlicher Teilhabe und Toleranz
- Förderung von Diversität, Gleichstellung und Antidiskriminierung
- Nachhaltigkeit, ökologische Verantwortung und ressourcenschonendes Arbeiten
- Darstellung von außergewöhnlich künstlerischen Handschriften und Ästhetiken
- Vermittlung einer klaren inhaltlichen Haltung zu relevanten gesellschaftlichen Fragestellungen
- Erschließung neuer Publikumsgruppen
- Angebot eines barrierearmen und inklusiven Veranstaltungsformats

Die Entscheidung über die Förderung eines Vorhabens erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes des Landesverbandes Sachsen. Sitzungstermine werden auf der Website des Landesverbandes ([www.landesverband-sachsen.de](http://www.landesverband-sachsen.de)) veröffentlicht.

#### 5. ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Die Fördersumme für das Kalenderjahr bis zu 40.000 Euro.

Die Förderung des Landesverbandes Sachsen erfolgt im Rahmen einer Projektförderung und wird grundsätzlich im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt. Die Projektmittel stehen ab Februar 2026 bis zum Ende des Kalenderjahrs 2026 zur Verfügung.

***Die Förderung beträgt je antragstellender Kultureinrichtung maximal 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 8.000 Euro. Pro Kalenderjahr kann jeder Kultureinrichtung maximal einen Förderantrag bewilligt werden.***

Zuwendungsfähig sind nur projektbezogene Ausgaben, die unmittelbar und ausschließlich durch die Durchführung des Projekts entstehen. Dazu zählen insbesondere künstlerische Honorare, projektbezogene Personal- und Sachkosten, Reisekosten nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostengesetzes, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Vermittlung und projektbezogene Miet- und Logistikkosten.

Von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abziehen sind Leistungen Dritter, z. B.: zweckgebundene Spenden, projektbezogene Zuschüsse anderer Förderer oder Ticketeinnahmen bzw. sonstige Einnahmen.

## **6. VERFAHREN**

Die Abwicklung der Förderung, insbesondere die Prüfung, Bewilligung und Auszahlung erfolgt über den Landesverband Sachsen unter Einbeziehung des Votums des Vorstandes. Die Förderung wird durch einen Zuwendungsbescheid gewährt. Der Förderantrag kann zum Ausschreibungsbeginn am 01.02.2026 auf der Webseite des Landesverbandes Sachsen ([www.landesverband-sachsen.de](http://www.landesverband-sachsen.de)) heruntergeladen werden.

### **Antragstellung**

- Einreichung ausschließlich per E-Mail an: [info@landesverband-sachsen.de](mailto:info@landesverband-sachsen.de)
- Verwendung des offiziellen Antragsformulars
- Einreichungsfrist: fortlaufend bis zur Ausschöpfung der Mittel, längstens bis 31.10.2026

Folgende Unterlagen sind im Rahmen der Antragstellung einzureichen:

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Förderantrag als pdf-Datei
- Projektbeschreibung mit Zielsetzung, Zeitplan und Relevanzdarstellung
- Einfacher Kosten- und Finanzierungsplan
- ggf. Nachweise zu Kooperationen

Anträge gelten erst dann als eingereicht, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen.

## **7. BEWILLIGUNG; DURCHFÜHRUNG UND VERWENDUNGSNACHWEIS**

Mit der Maßnahme darf erst nach Antragstellung und grundsätzlich erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Ein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann auf begründeten Antrag genehmigt werden.

Die Projekte müssen grundsätzlich im Inland realisiert werden. Auslandsanteile sind möglich, wenn sie zwingender Projektbestandteil sind.

Der Durchführungszeitraum endet spätestens am **31.12.2026**.

## **Verwendungsnachweis**

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts sind einzureichen:

- ein zahlenmäßiger Nachweis gemäß Kosten- und Finanzierungsplan
- eine tabellarische Belegliste, die sämtliche Einnahmen und Ausgaben, nach Art und in zeitlicher Reihenfolge auflistet, wobei Summen des zahlenmäßigen Nachweises und der Belegliste übereinstimmen müssen
- Bei Vorsteuerabzugsberechtigung sind Nettobeträge anzusetzen
- ein kurzer Sachbericht (Ergebnis, Wirkung, Zielerreichung)
- Bild- und Dokumentationsmaterial für die Website und Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbandes Sachsen

## **8. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND KENNZEICHNUNGSPFLICHT**

Das Logo des Deutschen Bühnenvereins – Landesverband Sachsen ist in allen projektbezogenen Publikationen, Drucksachen, digitalen Medien sowie bei öffentlichen Präsentationen sichtbar zu platzieren. Auf die Förderung ist hinzuweisen.

## **9. WIDERRUF UND RÜCKFORDERUNG**

Die Bewilligung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird,
- Auflagen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden,
- die Angaben im Förderantrag unrichtig oder unvollständig waren,
- der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wird,
- die Kennzeichnungspflicht nicht eingehalten wird,
- die Durchführung des Projekts ohne vorherige Zustimmung des Landesverbandes wesentlich geändert oder abgebrochen wird

Im Falle des Widerrufs sind bereits ausgezahlte Fördermittel unverzüglich zurückzuzahlen.

Bei nur teilweiser zweckentsprechender Verwendung kann eine anteilige Rückforderung erfolgen. Der Landesverband Sachsen behält sich vor, im Einzelfall von einer Rückforderung ganz oder teilweise abzusehen, wenn die Rückforderung eine unbillige Härte darstellen würde.

## **10. ANSPRECHPARTNER**

Für Fragen zum Förderprogramm wenden Sie sich bitte an:

**Frau Lydia Schmitz**

E-Mail: [info@landesverband-sachsen.de](mailto:info@landesverband-sachsen.de)

## **11. RECHTSWEG**

Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsentscheidung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der in diesen Fördergrundsätzen genannten Kriterien.

Gegen Entscheidungen des Landesverbandes Sachsen im Rahmen dieses Förderprogramms ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

## **12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Fördergrundsätze unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Der Landesverband Sachsen behält sich das Recht vor, diese Fördergrundsätze bei Bedarf anzupassen oder zu ergänzen. Änderungen werden auf der Website des Landesverbandes ([www.landesverband-sachsen.de](http://www.landesverband-sachsen.de)) veröffentlicht und gelten für alle ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung eingereichten Anträge.

Für alle Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Förderprogramm gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **13. GELTUNGSDAUER**

Diese Fördergrundsätze gelten ab Veröffentlichung bis zum 31.12.2026. Änderungen sind vorbehalten.